



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

5. Die Stellungnahme v. Schwerins

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

ihrer sachlichen Unmöglichkeit allgemeinen Glauben fand. Sie hat die ganze Lehre maßgebend beeinflußt. Dadurch, daß man das fränkische Wergeld des Gemeinfreien zu Unrecht auf $\frac{3}{10}$ seiner wirklichen Höhe berechnete, mußte das wirkliche Gemeinfreienwergeld, das uns in den karolingischen Volksrechten begegnet, als ein verdreifachtes Wergeld und deshalb als Adelauszeichnung erscheinen.

4. Die Zahl sonstiger mehr oder weniger stützender Ausläufer ist groß. Eine besondere Stützkraft erwies die numismatische Deutung der friesischen triplicatio durch BRUNNER. Nicht etwa wegen überzeugender Begründung, im Gegenteil. Diese Theorie ist eines BRUNNERS nicht würdig. Sie ist wenig durchdacht und steht im Widerspruch mit klaren Quellenzeugnissen, die BRUNNER übersehen hat. Sondern wegen der Autorität BRUNNERS und deshalb, weil das friesische Rechtsgebiet einschließlich der Lex Frisionum vielen Rechtshistorikern als eine terra »noli me tangere« gilt, sodaß die Theorie BRUNNERS unbesehen geglaubt wurde. Diese Theorie hat die Erkenntnis des erhöhten Friedenszustandes und damit auch das Verständnis der sächsischen Edelingswergelder verhindert.

Die Einzelfälle, in denen der Latinismus sonst eingreift, sind zu zahlreich, um zusammengefaßt zu werden. Besonders wichtig wurde der Umstand, daß die vier streitigen Volksrechte Übersetzungen zu Protokoll sind, die überhaupt nur richtig verstanden werden können, wenn man die Eigenart dieser Quellengattung würdigt. Die alte Lehre hat den Begriff überhaupt nicht gekannt und konnte deshalb die Eigenart nicht berücksichtigen.

Meine Gegner haben den Zusammenhang zwischen Übersetzungslehre und Ständelehre nicht gesehen, nicht beachtet oder geleugnet. Eine Ausnahme macht v. SCHWERIN in dem zusammenfassenden Urteil, das er am Schluß seiner Rezension über meine Ständelehre abgibt.

5. v. SCHWERIN sagt: »Im ganzen betrachtet sind die Ausführungen des Verfassers durchaus unzureichend, seine These für die fränkische Zeit zu begründen. Dazu sind seine Argumente zu hypothetisch und zu künstlich. Der Verfasser mutet dem Leser zu, zu glauben, daß man in fränkischer Zeit frei mit nobilis, freigelassen mit ingenuus und mit liber wiedergegeben habe. Er sagt uns aber nicht, warum man denn frei

nicht durchweg mit *liber* oder *ingenuus* bezeichnet und den Freigelassenen regelmäßig mit *libertus*. Wenn man auch bereit ist, die Möglichkeit einer solchen Terminologie zuzugeben, so bleibt sie trotzdem unwahrscheinlich, spricht doch der Verfasser selbst einmal von dem »überraschenden Ergebnisse«, daß das Äquivalent für *ingenuus* in vielen Fällen nicht frei, sondern edel ist. Solche Unwahrscheinlichkeit bedarf stärkerer Begründung, wenn überzeugt werden soll.«

6. Diese Äußerung zeigt, daß v. SCHWERIN die Tragweite meiner Übersetzungslehre für meine Ständelehre gesehen hat, aber sie ergibt ebenso, daß er die Übersetzungslehre selbst in ihrem Wesen noch nicht erfaßt hat. v. SCHWERIN lebt selbst noch in den Gedankengängen des Latinismus, er ist immer noch in der Vorstellung befangen, daß die Lateinworte nur den Zweck gehabt haben, sachliche Vorstellungen des Schreibers, Rechtsbegriffe, auszudrücken, und unterstellt in seinem Referat auch bei mir die gleiche Anschauung. Im einzelnen habe ich folgendes zu bemerken.

v. SCHWERINS Referat ist unrichtig. Natürlich hat v. SCHWERIN berichtet, was er als meine Meinung verstanden hat. Aber die objektive Unrichtigkeit beweist, daß er unrichtig verstanden hat. Ich habe niemals den Lesern zugemutet, zu glauben, daß man »frei« mit »nobilis«, »freigelassen« mit »liber« und »ingenuus« »wiedergegeben« habe. Denn ich habe das selbst niemals gedacht. Ich leugne ja, daß überhaupt Begriffe wiedergegeben werden, ich rede nur von der Übersetzung deutscher Wörter. Ich habe nicht behauptet, daß »frei« mit »nobilis« oder »freigelassen« mit »liber« und »ingenuus« übersetzt worden ist, sondern ich behaupte, was auch ganz unzweifelhaft ist, daß »nobilis« »edel« übersetzt und daß »liber«, und ebenso, namentlich in der Karolingerzeit auch »ingenuus« Übersetzungen für das deutsche Wort »frei« sind, nicht für das Wort »freigelassen«. Das sind ganz andere Ansichten, als diejenigen, die v. SCHWERIN bei mir zu finden glaubt.

Auch die Frage, deren Nichtbeantwortung mir v. SCHWERIN zum Vorwurf macht, kann nur aus der Gedankenwelt des Latinismus auftauchen. Für den Übersetzungskritiker fehlt die Frage nach den Ursachen des lateinischen »Nennens« deshalb, weil er ja den Vorgang des »Nennens« verneint. Für ihn würden an die Stelle dieser Fragen zwei andere treten: a) Ein-